

Art. 273 CP. Questa disposizione punisce anche l'atto di chi fornisce informazioni che sa essere false; basta che, per loro natura, queste informazioni concernino un segreto di fabbricazione o d'affari.

Aus den Erwägungen:

Sämtliche Meldungen, welche der Beschwerdeführer machte, waren bewusst falsch. Mit Recht haben die kantonalen Instanzen in der Erstattung dieser Meldungen dennoch wirtschaftlichen Nachrichtendienst erblickt. Art. 273 Abs. 2 StGB will nicht bloss den Verrat bestehender geheimer Tatsachen unterdrücken, sondern den Nachrichtendienst als solchen bekämpfen. Die Vermittlung jeder Nachricht, die ihrer Natur nach ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis betrifft, stellt solchen Nachrichtendienst dar, mag das Gemeldete auch falsch sein. Art. 273 ist nicht zum Schutze der privaten Interessen aufgestellt; diese werden durch Art. 162 StGB geschützt. Erstere Bestimmung regelt gleich wie jene über politischen oder militärischen Nachrichtendienst (Art. 272 und 274 StGB) ein Vergehen gegen den Staat (vgl. Überschrift zum dreizehnten Titel). Schon der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft erblickte in diesen Vergehen, die er im wesentlichen gleich umschrieb wie das Strafgesetzbuch, Angriffe auf die Gebietshoheit der Schweiz (Botschaft des Bundesrates, BBl 1935 I 743). Einen solchen Angriff übt auch aus, wer einer fremden amtlichen Stelle oder ausländischen Nachrichtenorganisation *falsche* Meldungen erstattet. Falsche Meldungen können denn auch gleich wie richtige den fremden Staat zu unerwünschten Massnahmen veranlassen. Solchen soll durch Bekämpfung des auf schweizerisches Gebiet übergreifenden oder gegen schweizerische Interessen verstossenden Nachrichtendienstes vorgebeugt werden. Schon Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft wurde vom Bundesgericht dahin ausgelegt, dass er auch die im Texte

nicht erwähnte Erstattung falscher wirtschaftlicher Nachrichten verbiete (BGE 65 I 334).

Gehört die Richtigkeit der Meldung nicht zum objektiven Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, so schliesst das Bewusstsein der Unrichtigkeit den Vorsatz nicht aus; der Täter braucht nur zu wissen, dass die Meldung, wenn sie wahr wäre, ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verletzen würde. Das hat der Beschwerdeführer bei Erstattung seiner falschen Meldungen gewusst.

50. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1945 i. S. Langjahr gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 291 Abs. 1 StGB.

Der Strafrichter hat nicht zu prüfen, ob die Ausweisungsverfügung, so wie sie lautet, sachlich gerechtfertigt und zweckmässig ist. Zulässiger Inhalt einer gestützt auf Art. 45 BV aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgesprochenen Kantonsverweisung.

Art. 291 al. 1 CP.

Le juge pénal n'a pas à examiner si la décision d'expulsion, telle qu'elle est conçue, est matériellement justifiée et opportune. Contenu que peut avoir une décision d'expulsion prise pour des motifs de police en vertu de l'art. 45 CF.

Art. 291 cp. 1 CP.

Il giudice penale non deve esaminare se il decreto d'espulsione, così com'è concepito, sia giustificato nel merito ed opportuno. Contenuto che può avere un decreto d'espulsione pronunciato per motivi di polizia in virtù dell'art. 45 CF.

Aus den Erwägungen:

Die Rüge des Beschwerdeführers, der Kanton, welcher dem Ausgewiesenen zwar die Durchreise mit der Eisenbahn gestattet, ihm aber das Verlassen des Bahnsteiges verbietet, verletze Art. 291 StGB, richtet sich nicht an den Strafrichter, sondern an die Behörde, welche die Kantonsverweisung ausgesprochen hat. Wenn die Ausweisung von der zuständigen Behörde verfügt und rechtskräftig geworden ist, wie es hier zutrifft, genießt sie strafrechtlichen

Schutz, gleichgültig, ob sie sachlich gerechtfertigt und zweckmässig ist. Der Strafrichter kann ihr nicht einen anderen Inhalt geben als die kantonale Verwaltungsinstanz, die sie erlassen hat. Ein Verweisungsbruch als strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt liegt vor, sobald sich der Ausgewiesene gegen den Ausweisungsentcheid, so wie er lautet, verfehlt hat. Dass das im vorliegenden Falle objektiv geschehen ist, bestreitet der Beschwerdeführer mit Recht nicht.

Seine Kritik ist aber auch sachlich unbegründet. Wenn die Ausweisungsbehörde insofern einen Einbruch in die Kantonsverweisung gestattet, als sie die Durchreise mit der Eisenbahn und sogar das Umsteigen und das damit verbundene Warten auf dem Bahnsteig allgemein als erlaubt erklärt, so kann der Ausgewiesene aus diesem Entgegenkommen nicht das Recht ableiten, noch weiter zu gehen, beispielsweise am Bahnhofkiosk einzukaufen oder sich ins Bahnhofbuffet zu begeben. Er muss die Beschränkungen, die ihm im Rahmen des allgemeinen Entgegenkommens auferlegt werden, in Kauf nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf der Kanton dem Ausgewiesenen, Fälle blosser Schikane ausgenommen, sogar die Durchreise verbieten (vgl. BGE 42 I 305). Das grundsätzliche Verbot, anlässlich der gestatteten Durchreise den Bahnsteig zu verlassen, ist nicht schikanös. Wo ein schützenswertes Interesse im einzelnen Falle eine Ausnahme erheischt, kann der Ausgewiesene den Kanton um eine besondere Bewilligung angehen, wie ja auch im vorliegenden Falle der Ausweisungsbeschluss sie vorbehält.

II. VERFAHREN

PROCÉDURE

51. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Dezember 1945 i. S. Bischof gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Der Gerichtsstand zur Verfolgung von Widerhandlungen gegen das den Kantonen vorbehaltene Strafrecht (Art. 335 StGB) untersteht dem kantonalen Recht.

La désignation de l'autorité compétente pour la poursuite des infractions au droit pénal réservé aux cantons (art. 335 CP) relève du droit cantonal.

La designazione dell'autorità competente a perseguire le infrazioni al diritto penale riservato ai cantoni (art. 335 CP) dipende dal diritto cantonale.

Aus den Erwägungen :

Der angefochtene Entscheid bejaht die Zuständigkeit der Luzerner Gerichte ausschliesslich für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das kantonale Gesetz über die gewerbmässige Vermittlung im Grundstückverkehr vom 7. März 1939. Im Gebiete des kantonalen Strafrechts aber wird auch der Gerichtsstand vom kantonalen Recht bestimmt. Das Strafgesetzbuch ordnet ihn ausschliesslich für das eidgenössische Strafrecht, und zwar auch für die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches befinden sich im vierten Titel des dritten Buches, das die « Einführung und Anwendung des Gesetzes », d. h. des Strafgesetzbuches, behandelt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bedarf es keines Vorbehaltes, um die Anwendung der eidgenössischen Gerichtsstandsbestimmungen im Gebiete des kantonalen Strafrechts auszuschliessen. Es hätte im Gegenteil einer eigenen Vorschrift bedurft, um ihnen für das kantonale Strafrecht Geltung zu geben. Allein der eidgenössische Gesetzgeber, der selber der Auffassung war, dass seine Ordnung des materiellen Strafrechts die Regelung des